

seiner geplanten Wirtschaft; ausschließlich dieser Zwangswirtschaft hat der Einzelne zu dienen; sie bestimmt nicht nur seine beruflichen, sondern häufig auch seine persönlichen Rechtsverhältnisse.

## VERMÖGENSRECHT

Das sowjetzonale Vermögensrecht wird nur verständlich, wenn man seine wirtschaftsideologischen Grundlagen, die Lehren des in Sowjetrußland fortentwickelten Marxismus beachtet. Nach dem dialektischen Materialismus ist Privateigentum im Zeitalter des Kapitalismus das Recht, sich fremde, unbezahlte Arbeit im Mehrwert des Arbeitsprodukts anzueignen, also ein Mittel zur Ausbeutung des Arbeiters durch den Kapitalisten. Darum muß es aufgehoben und durch das Eigentum der Gesellschaft an den Produktionsgütern ersetzt werden. Denn im Arbeiter-und-Bauern-Staat ist die Ausbeutung dieser Klassen von vornherein ausgeschlossen. Das Programm fordert, das Privateigentum von wirtschaftlich erheblichem Ausmaß in „Volkseigentum“ zu überführen und die so erlangten Wirtschaftsgüter planwirtschaftlich zu verwalten. Die Realisierung der staatlichen Wirtschaftspläne erfaßt aber auch das restliche Privateigentum, das Immaterialgüterrecht und vor allem das Arbeitsrecht. Im folgenden werden diese Komplexe erörtert.

### *1. Die Einführung des Staatskapitalismus*

Der Prozeß der Liquidierung des wirtschaftlich beachtlichen Privateigentums<sup>5)</sup> kann heute als im wesentlichen abgeschlossen gelten. Aber die Methoden, die man dabei anwendete, sind für die „Rechtsauffassungen“, welche sich in der Sowjetzone nach sowjetischem Vorbild durchsetzen, so charakteristisch, daß über sie berichtet werden muß.

*Bodenreform.* Schon am 10. September 1945 enteigneten gleichlautende Bodenreformgesetze in den Ländern der Sowjetzone unter dem Schlagwort „Liquidierung des feudal-junkerlichen Großgrundbesitzes“ neben dem Bodeneigentum der „Kriegsverbrecher und aktiven Nazisten“ jeden privaten Grundbesitz von über 100 ha „mit allen Bauten, lebendem und totem Inventar und anderem landwirtschaftlichen Vermögen“ entschädigungslos; die Enteignungen sind durch Artikel 24, Abs. 5 der „Verfassung der DDR“ nochmals bestätigt worden. Elftausend Eigentümer wurden davon betroffen. \*<sup>2</sup>

<sup>5)</sup> Hierüber „Die Enteignungen in der sowjetischen Besatzungszone und die Verwaltung des Vermögens von nicht in der Sowjetzone ansässigen Personen“, hrsg. vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, 2. Aufl. Bonn 1958.